

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code:

Stoffname

Chemische Bezeichnung und Synonym

UFI :

XEPOXP primer componente A

XEPOXP3000 componente A

XEPOX14 Componente A

modifiziertes Epoxidharz

G360-80PP-M00A-1HYG

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung - Komponente A für die Herstellung von zwei Komponenten -Epoxidkleber

Verwendungszweck

Erkannte Anwendungsgebiete	Industrielle	Gewerbliche	Verbraucher
ZWEIKOMPONENTEN-EPOXIDKLEBER	ERC: 8a, 8b, 8c, 8d, 8f. PROC: 10, 5. PC: 1.	ERC: 7, 8a, 8b, 8c, 8d, 8f. PROC: 10, 5. PC: 1.	-

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name

vollständige Adresse

Standort und Land

Rotho Blaas Srl

Via dell'Adige 2/1 -

39040 Cortaccia (BZ)

ITALY

tel. +39-0471 81 84 00

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

reach@rothoblaas.com

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an

Giftnotruf der Charité – Universitätsmedizin Berlin

CBF, Haus VIII (Wirtschaftsgebäude), UG

Hindenburgdamm 30 12203 Berlin

Tel.: + 49 3019240 (Notruf)

Giftnotruf München

Toxikologische Abteilung der II. Med. Klinik und Poliklinik, rechts der

Isar der Technischen Universität München

Ismaninger Straße 22 81675 München

Tel.:+49 89 19240 (Notruf)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Für das Produkt ist daher ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht. Alle zusätzlichen Informationen zu den Risiken für Gesundheit und/oder Umwelt finden Sie in den Abschnitten 11 und 12 dieses Blattes.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Augenreizung, gefahrenkategorie 2

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

Reizung der Haut, gefahrenkategorie 2	H315	Verursacht Hautreizungen.
Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1	H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2	H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:



Signalwort: Achtung

- Gefahrenhinweise:
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
 - H315 Verursacht Hautreizungen.
 - H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
 - H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

- Sicherheitshinweise:
- P280 Schutzhandschuhe und Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.
 - P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.
 - P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.
 - P261 Einatmen von Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol vermeiden.

Enthält:

Reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane (1:2)
2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran
Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol
Reaction mass of Bis (1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)
sebacate and Methyl 1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl
sebacate

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran INDEX -	50 ≤ x < 75	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 2 H411
EG 216-823-5 CAS 1675-54-3 REACH Reg. 01-2119456619-26-XXXX		
Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol INDEX -	15 ≤ x < 25	Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 2 H411
EG 701-263-0 CAS 9003-36-5 REACH Reg. 01-2119454392-40-XXXX		
Reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane (1:2) INDEX -	15 ≤ x < 25	Eye Irrit. 2 H319, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 3 H412
EG 618-939-5 CAS 933999-84-9 REACH Reg. 01-2119463471-41-XXXX		
Reaction mass of Bis (1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl) sebacate and Methyl 1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl sebacate INDEX -	0,25 ≤ x < 1	Repr. 2 H361f, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Acute 1 H400 M=1, Aquatic Chronic 1 H410 M=1
EG 915-687-0 CAS - REACH Reg. 01-2119491304-40-XXXX		

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H-Sätze) ist unter dem Abschnitt 16 des Blattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.
Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.
AUGEN: Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen, solange dies ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Die Augen unverzüglich mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser waschen und dabei die Augenlider vollständig öffnen Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.
HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort mit reichlich fließendem Wasser (und, wenn möglich, Seife) waschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Bekleidung vermeiden.
VERSCHLUCKEN: Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.
EINATMEN: Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Bei Atemsymptomen (Husten, Atemnot, Atemschwierigkeiten, Asthma) den Verunglückten in einer für die Atmung bequemen Position halten. Falls erforderlich, Sauerstoff verabreichen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

 Solutions for Building Technology		Nummer der Fassung 4
		vom 29/07/2026
XEPOXP primer componente A		Gedruckt am 29/07/2026
		Seite Nr. 4/21
		Ersetzt Fassung Nummer:3 (vom: 05/12/2022)
<u>Selbstschutz des Ersthelfers</u>		
Der Ersthelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Gemisch der Art der Exposition und des Umfangs der Kontaminierung abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Gemisch siehe Abschnitt 8.		
4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen		
Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.		
VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Basierend auf den momentan verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Auswirkungen nach Aussetzung gegenüber dem Produkt bekannt.		
4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung		
Bei Auftreten von Hautreizungen oder Hautausschlag: Ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.		
<u>Für eine spezifische und sofortige Behandlung am Arbeitsplatz verfügbare Mittel</u>		
Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.		
ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung		
5.1. Löschmittel		
GEEIGNETE LÖSCHMITTEL Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum,Pulver- und Wassernebel. NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL Kein Besonderes.		
5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren		
GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.		
5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung		
ALLGEMEINE ANGABEN Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).		
ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung		
6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren		
Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht. Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.		
6.2. Umweltschutzmaßnahmen		
ROTHO BLAAS SRL		
Via dell'Adige N.2/1 I-39040, Cortaccia (BZ) N. REA: BZ - 120599 C.F e P.IVA IT 01433490214 Cap. Soc.: EUR 52.000,00. Tel. +39 0471 81 84 00 E-mail info@rothoblaas.com Pec: rothoblaas@pec.it www.rothoblaas.it		

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Wenn möglich, das verschüttete Material eindämmen. Mit Materialien aufnehmen wie: Sand. In geeigneten und korrekt gekennzeichneten Behältern sammeln. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung des von der Leckage betroffenen Ortes. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß den Bestimmungen von Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkthandhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe die Expositionsszenarien im Anhang zu diesem Sicherheitsdatenblatt.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane (1:2)

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration - PNEC							
Referenzen in Süßwasser		0,011		mg/l			
Referenzen in Meereswasser		0,0011		mg/l			
Referenzen für Ablagerungen in Süßwasser		0,283		mg/kg			
Referenzen für Ablagerungen in Meereswasser		0,0283		mg/kg			
Referenzen für Mikroorganismen STP		1		mg/l			
Referenzen für Boden (landwirtschaftlich)		0,223		mg/kg			

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Expositionsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch
oral		1,5 mg/kg bw/d		1,5 mg/kg bw/d				
Inhalation		5,29 mg/m3	0,27 mg/m3	5,29 mg/m3		10,57 mg/m3	0,44 mg/m3	10,57 mg/m3
dermal	0,0136 mg/cm2	1,7 mg/kg bw/d	0,0136 mg/cm2	3 mg/kg bw/d	0,0226 mg/cm2		0,0226 mg/cm2	6 mg/kg bw/d

2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran



Solutions for Building Technology

Nummer der Fassung 4

vom 29/07/2026

Gedruckt am 29/07/2026

Seite Nr. 6/21

Ersetzt Fassung Nummer:3 (vom: 05/12/2022)

XEPOXP primer componente A

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration - PNEC								
Referenzen in Süßwasser		0,006		mg/l				
Referenzen in Meereswasser		0,001		mg/l				
Referenzen für Ablagerungen in Süßwasser		0,341		mg/kg				
Referenzen für Ablagerungen in Meereswasser		0,034		mg/kg				
Referenzen für Wasser, intermittierende Freisetzung		0,18		mg/l				
Referenzwert in Süßwasser, intermittierende Freisetzung		NPI						
Referenzwert in Meereswasser, intermittierende Freisetzung		0,002		mg/l				
Referenzen für Mikroorganismen STP		10		mg/l				
Referenzen für Sekundärvergiftung über Nahrung		11		mg/kg				
Referenzen für Boden (landwirtschaftlich)		0,065		mg/kg				

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Auswirkungen bei Verbrauchern

Auswirkungen bei Arbeitern

Expositionsweg	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch
oral				0,5 mg/kg bw/d				0,5 mg/kg bw/d
Inhalation				0,87 mg/m3				4,93 mg/m3
dermal				0,0893 mg/kg bw/d				0,75 mg/kg bw/d

Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration - PNEC

Referenzen in Süßwasser		0,003		mg/l				
Referenzen in Meereswasser		0,0003		mg/l				
Referenzen für Ablagerungen in Süßwasser		0,294		mg/kg/d				
Referenzen für Ablagerungen in Meereswasser		0,0294		mg/kg/d				
Referenzen für Mikroorganismen STP		10		mg/l				
Referenzen für Boden (landwirtschaftlich)		0,237		mg/kg				

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Auswirkungen bei Verbrauchern

Auswirkungen bei Arbeitern

Expositionsweg	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch
oral		NPI		6,25 mg/kg bw/d				
Inhalation	NPI	NPI	NPI	8,7 mg/m3	NPI	NPI	NPI	29,39 mg/m3
dermal	NPI	NPI	NPI	62,5 mg/kg bw/d	NPI	NPI	NPI	104,15 mg/kg bw/d

Reaction mass of Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration - PNEC

Referenzen in Süßwasser		0,0022		mg/l				
Referenzen in Meereswasser		0,00022		mg/l				
Referenzen für Ablagerungen in Meereswasser		0,11		mg/kg				
Referenzen für Wasser, intermittierende Freisetzung		0,009		mg/l				
Referenzen für Mikroorganismen STP		1		mg/l				
Referenzen für Sekundärvergiftung über Nahrung		NPI						
Referenzen für Boden (landwirtschaftlich)		0,21		mg/kg				
Referenzen für Luft		NPI						

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

ROTHO BLAAS SRL

Via dell'Adige N.2/1 | I-39040, Cortaccia (BZ) | N. REA: BZ - 120599 | C.F e P.IVA IT 01433490214 | Cap. Soc.: EUR 52.000,00.
Tel. +39 0471 81 84 00 | E-mail info@rothoblaas.com | Pec: rothoblaas@pec.it | www.rothoblaas.it

Expositionsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern			Auswirkungen bei Arbeitern				
	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch
oral				0,18 mg/kg bw/d				
Inhalation				0,31 mg/m3				1,27 mg/m3
dermal				0,9 mg/kg bw/d				1,8 mg/kg bw/d

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzungvorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.
Zur Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.
Die persönliche Schutzausrüstung mus mit der CE-Markierung versehen sein, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Zur Auswahl von Risikohandhabungsmaßnahmen sowie Betriebsbedingungen sind die beigefügten Expositionsszenarien ebenfalls aussagekräftig.

Notduschen mit Gesicht-Augen-Spülstation sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.
Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Permeabilitätzeit.
Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Tragedauer der Handschuhe hängt von der Dauer und Art der Verwendung ab.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344/ISO 13034).
Nach Ausziehen der Schutzkleidung den Körper mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Exposition des Arbeitnehmers an die berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist der Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Eine Maske mit Filter Typ A verwenden, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).
Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) verwenden. Die richtige Auswahl der Atemschutzausrüstung entnehmen Sie bitte der Norm EN 529.

KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

Für Auskünfte zur Überwachung der Umgebungsaussetzung sind die diesem Sicherheitsblatt beigefügten Expositionsszenarien aussagekräftig.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Aggregatzustand	Flüssigkeit	
Farbe	farblos - gelblich	
Geruch	charakteristisch	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar	
Siedebeginn	> 150 °C	
Entzündbarkeit	nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Flammpunkt	> 150 °C	
Zündtemperatur	nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	
pH-Wert	nicht verfügbar	Grund für das fehlen von daten:der Stoff/das Gemisch ist unlöslich (in Wasser)
Kinematische Viskosität	>20,5 mm2/sec (40°C)	
Dynamische Viskosität	1100 mPa.s	Temperatur: 25 °C
Loeslichkeit	löslich in organischen Lösungsmitteln	
Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser	nicht verfügbar	
Dampfdruck	nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	1,11 g/cm3	Temperatur: 25 °C
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar	

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC (Richtlinie 2010/75/EU)	0,50 % - 5,55	g/liter
Explosive Eigenschaften	nicht anwendbar	
Oxidierende Eigenschaften	nicht anwendbar	

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei Kontakt mit starken Oxydtionsmitteln, Reduktionsmitteln, Säuren oder Laugen kann es zu exothermen Reaktionen kommen.

2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran

Reagiert mit: Amine,aliphatische Amine,Amide,organische Anhydride.

Kontakt vermeiden mit: starke Oxidationsmittel,Natriumhydroxid.

Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol

Stabil unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Allzu hohe Temperaturen können zur thermischen Zersetzung führen.

2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran

Stabil unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe Abschnitt 10.1.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Erhitzung ist zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Oxydationsmitteln bzw. Reduktionsmitteln. Säuren oder starke Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Durch thermische Zersetzung oder im Brandfall können sich potentiell für die Gesundheit gefährliche Dämpfe bilden.

2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran

Entwickelt bei Zerfall: Kohlenmonoxid,halogenierte Verbindungen.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.
Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

 Solutions for Building Technology		Nummer der Fassung 4
		vom 29/07/2026
XEPOXP primer componente A		Gedruckt am 29/07/2026
		Seite Nr. 10/21
		Ersetzt Fassung Nummer:3 (vom: 05/12/2022)
AKUTE TOXIZITÄT		
ATE (Inhalativ) des Gemisches:		Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (Oral) des Gemisches:		Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (Dermal) des Gemisches:		Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran		
LD50 (Dermal):		23000 mg/kg Rabbit
LD50 (Oral):		15000 mg/kg Rat
Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol		
LD50 (Dermal):		> 2000 mg/kg rabbit
LD50 (Oral):		> 2000 mg/kg rat
Reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane (1:2)		
LD50 (Dermal):		> 2000 mg/kg rat OECD TG 402
LD50 (Oral):		2189 mg/kg rat OECD TG 401
Bemerkungen - Mündlich: Die akute orale Toxizität von 1,6-Hexandioldiglycidylether (HDDGE) wurde in einer Studie an Sprague-Dawley-Ratten bewertet, die in Übereinstimmung mit der OECD-Testspezifikation Nr. 401 und in GLP-konformer Weise durchgeführt wurde. Die akute orale mediane Letaldosis (LD50) und die 95 %-Konfidenzgrenzen für 1,6-Hexandioldiglycidylether bei Sprague-Dawley-Ratten betragen 3741 bzw. 3341–4085 mg/kg Körpergewicht. Dieser Grad an oraler Toxizität erfordert keine Einstufung oder Kennzeichnung gemäß den Kriterien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Anhang VI der Richtlinie 67/548 / EWG des Rates). Daraus folgt, dass eine Einstufung und Kennzeichnung für akute orale Toxizität nicht erforderlich sind. Dieser Grad an oraler Toxizität erfordert keine Einstufung oder Kennzeichnung gemäß den Kriterien der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Anhang VI der Richtlinie 67/548 / EWG des Rates).).		
Bemerkungen - Einatmen: Das akute inhalative Toxizitätspotential von 1,6-Hexandioldiglycidylether (HDDGE) wurde in einer Studie bewertet, die in Übereinstimmung mit der OECD-Testspezifikation Nr. 433 und in GLP-konformer Weise durchgeführt wurde. Die Tiere wurden durch Inhalation des ganzen Körpers gegenüber HDDGE hauptsächlich in der Dampfphase exponiert. Die höchstmögliche Konzentration von HDDGE, 0,035 mg/l Luft (3,7 ppm), führte nicht zur Mortalität und war für Ratten nach einer einmaligen 4-stündigen Ganzkörperexposition nicht toxisch. Das akute dermale Toxizitätspotential von 1,6-Hexandioldiglycidylether (HDDGE) bei Ratten wurde in einer Studie bewertet, die in Übereinstimmung mit der OECD-Testspezifikation Nr. 402 GLP-konform durchgeführt wurde. Während der Studie wurden keine Todesfälle beobachtet. Der No-Observed-Effect-Level (NOEL) des Testmaterials 1,6-Hexandioldiglycidylether im Sprague-Dawley-Stamm der Ratte lag bei über 2000 mg/kg Körpergewicht. Daher sind eine Einstufung und Kennzeichnung für eine akute dermale Exposition nicht erforderlich.		
Reaction mass of Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)		
LD50 (Dermal):		> 3000 mg/kg Rat OECD 402
LD50 (Oral):		> 3000 mg/kg Rat OECD 423
ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT		
Verursacht Hautreizungen		
Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol		
Dieses Produkt muss beachtet werden: Verursacht Hautreizungen. Die angegebenen Informationen basieren auf Daten, die von ähnlichen Stoffen erhalten wurden. CAS: 9003-36-5 - Formaldehyd, Polymer mit (Chlormethyl)oxiran und Phenol Verursacht Hautreizungen. Die Tests wurden an Kaninchen durchgeführt. Referenz: Registrierungsdossier - ECHA Chem CAS: 25068-38-6 - Epoxidharz (Zahlenmittel des Molekulargewichts ≤ 700) Reaktionsprodukt: Bisphenol-A- (Epichlorhydrin) Gemäß Anhang VI der EG-Verordnung 1272/2008: Verursacht Hautreizungen.		
Reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane (1:2)		
Primärer Hautirritationsindex (PDII)		
Haut - Kaninchen 6.2		
Augen - Rötung der Bindehaut Kaninchen 3.3.		
SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG		
Verursacht schwere Augenreizung		
ROTHO BLAAS SRL		
Via dell'Adige N.2/1 I-39040, Cortaccia (BZ) N. REA: BZ - 120599 C.F e P.IVA IT 01433490214 Cap. Soc.: EUR 52.000,00. Tel. +39 0471 81 84 00 E-mail info@rothoblaas.com Pec: rothoblaas@pec.it www.rothoblaas.it		

 Solutions for Building Technology		Nummer der Fassung 4
		vom 29/07/2026
XEPOXP primer componente A		Gedruckt am 29/07/2026
		Seite Nr. 11/21
		Ersetzt Fassung Nummer:3 (vom: 05/12/2022)
2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran Spezies: Kaninchen Bewertung: Leicht augenreizend Methode: OECD-Prüfrichtlinie 405 Ergebnis: Reizt die Augen. Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol Dieses Produkt muss berücksichtigt werden: Verursacht schwere Augenreizung. Die angegebenen Informationen basieren auf Daten, die von ähnlichen Stoffen erhalten wurden. CAS: 25068-38-6 - Epoxidharz (Zahlenmittel des Molekulargewichts ≤ 700) Reaktionsprodukt: Bisphenol-A- (Epichlorhydrin) Gemäß Anhang VI der EG-Verordnung 1272/2008: Verursacht schwere Augenreizung. Reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane (1:2) Spezies: Kaninchen Bewertung: Reizend Methode: OECD-Prüfrichtlinie 405 Ergebnis: Reizt die Augen. <u>SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT</u> Sensibilisierend für die Haut Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol Dieses Produkt muss beachtet werden: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Die angegebenen Informationen basieren auf Daten, die von ähnlichen Stoffen erhalten wurden. CAS: 9003-36-5 - Formaldehyd, Polymer mit (Chlormethyl)oxiran und Phenol Hautsensibilisierungstest an Meerschweinchen - lokaler Lymphknotentest (LLNA): positiv Referenz: Registrierungsdossier - ECHA Chem CAS: 25068-38-6 - Epoxy Harz (Zahlenmittel des Molekulargewichts ≤ 700) Reaktionsprodukt: Bisphenol-A- (Epichlorhydrin) Gemäß Anhang VI der EG-Verordnung 1272/2008: Kann allergische Hautreaktionen verursachen. Reaction mass of Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl) Kann eine allergische Hautreaktion verursachen. <u>Sensibilisierung der Haut</u> 2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran In einer Studie mit LLNA-Assay an Mäusen, durchgeführt nach OECD-Standard Nr. 429 entsprach der geschätzte EC3 einer Konzentration von 5,7 %; dieses Ergebnis legt nahe, dass BADGE in diesem Testsystem ein mäßiger Hautsensibilisator ist. In einer Maximierungsstudie an Meerschweinchen nach OECD-Standard Nr. 406 induzierte BADGE bei einer Reizdosis mit einer Konzentration von 50 % bei 100 % der Versuchstiere eine positive Hautreaktion. Daher ist BADGE unter den Bedingungen dieser Studie ein „extremer“ Hautsensibilisator. BADGE war auch positiv auf Hautsensibilisierung in einer Studie mit der Buehler-Methode an Meerschweinchen, die gemäß OECD-Standard Nr. 406. Reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane (1:2) Das hautsensibilisierende Potenzial von 1,6-Hexandioldiglycidylether (HDDGE) wurde in einer gemäß OECD-Standard 429 mit GLP-Konformität durchgeführten Studie mit lokalem Lymphknotentest an Mäusen (LNNA) bewertet, einschließlich Überprüfung der Stabilität und der Konzentration der Testsubstanz. HDDGE erwies sich im Maus-Local-Lymph-Node-Assay (LLNA) als Hautsensibilisator. Die Autoren kamen zu dem Schluss, dass die geschätzte Konzentration 3 für HDDGE basierend auf den DPM-Daten 1,9 % w/v betrug, und urteilten, dass HDDGE basierend auf den Ergebnissen dieser Studie ein moderates Hautsensibilisierungspotenzial hat. Der kutane DMEL/DNEL für Arbeiter wurde basierend auf den Ergebnissen dieser Studie auf 22,6 ug/cm2 geschätzt. <u>KEIMZELL-MUTAGENITÄT</u> Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse 2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran ROTHO BLAAS SRL Via dell'Adige N.2/1 I-39040, Cortaccia (BZ) N. REA: BZ - 120599 C.F e P.IVA IT 01433490214 Cap. Soc.: EUR 52.000,00. Tel. +39 0471 81 84 00 E-mail info@rothoblaas.com Pec: rothoblaas@pec.it www.rothoblaas.it		

 Solutions for Building Technology	Nummer der Fassung 4
	vom 29/07/2026 Gedruckt am 29/07/2026 Seite Nr. 12/21 Ersetzt Fassung Nummer:3 (vom: 05/12/2022)

XEPOXP primer componente A

In mehreren Studien wurde festgestellt, dass BADGE Genmutationen in experimentellen Ames / Salmonella TA1535- und TA100-Stämmen induziert. Im Allgemeinen war die mutagene Aktivität ohne Aktivierung des Leber-S9-Stoffwechsels größer. Induzierte Genmutation in L5178Y-Maus-Lymphomzellen. Induzierte Genmutation und Chromosomenschädigung in V79-Zellen des chinesischen Hamsters. Induzierte Zelltransformation in Syrische Hamster-BHK-Zellen basierend auf klonalem Wachstum in Weichagar.

In einer oralen Sondenstudie in einem bis zu einer hohen Dosis von 10 Gramm/kg durchgeführten Dominant-Letal-Test an der Maus und in einem bis zu einer hohen Dosis von 5000 mg/kg durchgeführten Mikronukleartest an der Maus führte es zu keinen Hinweisen auf eine Chromosomenschädigung. Negativ in einem zytogenetischen Assay mit männlichen Spermatozyten bei Behandlung für 5 Tage mit einer oralen Sonde bis zu einer hohen Dosis von 3000 mg/kg. In einem oralen zytogenetischen Assay mit Knochenmarkszellen chinesischer Hamster führte es bis zu einer hohen Dosis von 3300 mg/kg zu keiner Erhöhung der Häufigkeit von Chromosomenschäden. Es induzierte keine Zunahme von DNA-Strangbrüchen in Rattenleberzellen nach oraler Schlundsondenbehandlung mit 500 mg/kg, gemessen durch alkalische Elution.

Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol

Dieses Produkt darf NICHT in Betracht gezogen werden: Mutagen Die gegebenen Informationen basieren auf Daten, die von ähnlichen Stoffen erhalten wurden. CAS: 9003-36-5 - Formaldehyd, Polymer mit (Chlormethyl)oxiran und Phenol Die In-vitro-Tests zeigten mutagene Wirkungen, während die In-vivo-Tests keine zeigten. Referenz: Registrierungsdossier – ECHA Chem.

Reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane (1:2)

Konzentration: 5000 ug / Platte
Stoffwechselaktivierung: mit oder ohne Stoffwechselaktivierung
Methode: OECD-Prüfrichtlinie 471
Ergebnis: positiv
Zelltyp: Somatisch
Applikationsmethode: Oral
Einwirkzeit: 16 Std
Dosis: 2000 mg / kg
Methode: OECD-Prüfrichtlinie 486
Ergebnis: negativ
Zelltyp: Somatisch
Applikationsmethode: Oral
Dosis: 1000 mg / kg
Methode: OECD-Prüfrichtlinie 474
Ergebnis: negativ.

KARZINOGENITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran

In einer Rattenstudie mit oraler Sonde nach OECD-Standard-Nr. 453 gab es bis zur hohen Dosis von 100 mg/kg/Tag keine Hinweise auf Karzinogenität. Hautexpositionsstudien wurden an männlichen und weiblichen Ratten gemäß OECD-Standard-Nr. 453. Bei männlichen Mäusen, die bis zu einer hohen Dosis von 100 mg/kg/Tag behandelt wurden, und bei weiblichen Ratten, die bis zu einer hohen Dosis von 1000 mg/kg/Tag exponiert wurden, wurden keine Hinweise auf Karzinogenität beobachtet.

Reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane (1:2)

Gemäß Spalte 2 der REACH-Verordnung, Anhang X, ist es nicht erforderlich, die Prüfung (gefordert in Abschnitt 8.9.1) auf der Grundlage der Ergebnisse der Stoffsicherheitsbeurteilung durchzuführen. Darüber hinaus ist 1,6-Hexandioldiglycidylether in vivo nicht genotoxisch und kein Mutagen der Kategorie 3.

REPRODUKTIONSTOXIZITÄT

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol

Dieses Produkt darf NICHT betrachtet werden: Fortpflanzungsgefährdend. Die angegebenen Informationen basieren auf Daten, die von ähnlichen Stoffen erhalten wurden. CAS: 9003-36-5 - Formaldehyd, Polymer mit (Chlormethyl)oxiran und Phenol Tierversuche im Labor zeigten keine reproduktionstoxischen Wirkungen. Referenz: Registrierungsdossier – ECHA Chem.

	Solutions for Building Technology	Nummer der Fassung 4 vom 29/07/2026
XEPOXP primer componente A		Gedruckt am 29/07/2026 Seite Nr. 13/21 Ersetzt Fassung Nummer:3 (vom: 05/12/2022)
Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit 2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran Testtyp: Zwei-Generationen-Studie Spezies: Ratte, männlich und weiblich Applikationsmethode: Oral Dosis:> 750 Milligramm pro Kilo Allgemeine Toxizität Eltern: Bereich, innerhalb dessen keine Wirkungen beobachtet werden: 540 mg / kg Körpergewicht Allgemeine Toxizität F1: Bereich, innerhalb dessen keine Wirkungen beobachtet werden: 540 mg / kg Körpergewicht Symptome: Keine Nebenwirkungen. Methode: OECD-Prüfrichtlinie 416 Ergebnis: Es gab keine Auswirkungen auf die Fertilität und die frühe embryonale Entwicklung. Reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane (1:2) Eine „fortgeschrittene“ Ein-Generationen-Studie zur Reproduktionstoxizität (OECD-Nr. 415) oder eine Zwei-Generationen-Studie zur Reproduktionstoxizität (OECD-Nr. 416) an Ratten über einen geeigneten Expositionsweg wird von den Mitgliedern des Konsortiums vorgeschlagen des Prüfplans der ECHA. Beeinträchtigung der Entwicklung von Nachkommen 2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran BADGE führte in GLP-Studien gemäß OECD-Standard Nr. 414. Orale Sondenstudien wurden bis zu einer hohen Dosis von 180 mg/kg/Tag durchgeführt, was aufgrund einer verringerten Körpergewichtszunahme zu maternaler Toxizität führte. Die Hauttoxizitätsstudie an Kaninchen wurde bis zu einer hohen Dosis von 300 mg/kg/Tag durchgeführt, die aufgrund einer verringerten Körpergewichtszunahme maternale Toxizität hervorrief. Spezies: Kaninchen, weiblich Art der Anwendung: Dermal Allgemeine Toxizität bei Müttern: Keine beobachtete schädliche Konzentration: 30 mg / kg Körpergewicht Methode: Andere Referenzhandbücher Ergebnis: Keine teratogenen Wirkungen. Spezies: Kaninchen, weiblich Applikationsmethode: Oral Allgemeine Toxizität bei Müttern: Kein beobachteter schädlicher Wert: 60 mg / kg Körpergewicht Methode: OECD-Prüfrichtlinie 414 Ergebnis: Keine teratogenen Wirkungen. Spezies: Ratte, weiblich Applikationsmethode: Oral Allgemeine Toxizität bei Müttern: Kein beobachteter schädlicher Wert: 180 mg / kg Körpergewicht Methode: OECD-Prüfrichtlinie 414 Ergebnis: Keine teratogenen Wirkungen. Reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane (1:2) Das mutagene Potenzial von 1,6-Hexandioldiglycidylether (HDDGE) wurde in einer bakteriellen Mutationsstudie bewertet, die gemäß der OECD-Testspezifikation Nr. 471 GLP-konform durchgeführt wurde. Bei den Versuchsstämmen TA 1535, TA 1538 und TA 100 wurde eine Erhöhung der Häufigkeit dosisabhängiger Mutationen beobachtet. HDDGE war mutagen gegenüber den Stämmen TA 1535 und TA 100, mit und ohne Präparate zur metabolischen Aktivierung mit S9 aus Rattenleber. Daher induzierte 1,6-Hexandioldiglycidylether unter den angegebenen experimentellen Bedingungen Punktmutationen aus Basenpaaränderungen (oder Mutationen im Stamm TA 1538) im Genom der verwendeten Stämme und HDDGE wird in diesem Rückmutationstest als mutagen betrachtet Salmonella typhimurium. Die Fähigkeit von 1,6-Hexandioldiglycidylether (HDDGE), reparierbare DNA-Schäden zu induzieren, wurde in einer In-vivo/In-vitro-Studie an Rattenhepatozyten bewertet, die gemäß OECD-Teststandard Nr. 486 UDS in Übereinstimmung mit BPL durchgeführt wurde. HDDGE wurde bis zu einer hohen oralen Dosis von 2000 mg/kg Körpergewicht getestet. 1,6-Hexandioldiglycidylether (HDDGE) induzierte nach oraler Behandlung mit bis zu 2000 mg/kg Körpergewicht keine Hinweise auf reparierbare DNA-Schäden in Hepatozyten. Es wird geschlussfolgert, dass HDDGE unter den Bedingungen der Studie nicht genotoxisch ist. Reaction mass of Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl) Ames and/or Micronucleus Test: negativ SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION		
ROTHO BLAAS SRL Via dell'Adige N.2/1 I-39040, Cortaccia (BZ) N. REA: BZ - 120599 C.F e P.IVA IT 01433490214 Cap. Soc.: EUR 52.000,00. Tel. +39 0471 81 84 00 E-mail info@rothoblaas.com Pec: rothoblaas@pec.it www.rothoblaas.it		

vom 29/07/2026

Gedruckt am 29/07/2026

Seite Nr. 14/21

Ersetzt Fassung Nummer:3 (vom: 05/12/2022)

Via dell'Adige N.2/1 | I-39040, Cortaccia (BZ) | N. REA: BZ - 120599 | C.F.e P.IVA IT 01433490214 | Cap. Soc.: EUR 52.000,00.
Tel. +39 0471 81 84 00 | E-mail info@rothoblaas.com | Pec: rothoblaas@pec.it | www.rothoblaas.it

 Solutions for Building Technology		Nummer der Fassung 4
		vom 29/07/2026
XEPOXP primer componente A		Gedruckt am 29/07/2026
		Seite Nr. 15/21
		Ersetzt Fassung Nummer:3 (vom: 05/12/2022)
4-piperidyl) LC50 - Fische Chronisch NOEC Krebstiere Chronisch NOEC Algen / Wasserpflanzen EC50 (24h) (statisch) 10 mg / L (Daphnia) (OECD-Richtlinie 202, Daphnia magna) 0,9 mg/l Danio rerio OECD 203 1 mg/l (Daphnia) (OECD Guideline 211, Daphnia magna) 21d 0,22 mg/l (Algae) (OECD Guideline 201, Desmodesmus subspicatus)		
12.2. Persistenz und Abbaubarkeit		
2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran Der Grad der biologischen Abbaubarkeit in einer „verbesserten“ OECD-301F-Studie betrug 5 % innerhalb der 28-tägigen Kontaktzeit. Die biologische Abbaubarkeit erreichte 6 - 12 % nach 28 Tagen Kontakt in einer Studie, die gemäß OECD-Standard Nr. 301B. Daher ist BADGE unter den Bedingungen der Studien nicht leicht biologisch abbaubar. Stabilität im Wasser: Halbwertszeit bis Abbau (TD50): 4,83 d (25 °C) pH-Wert: 4 Methode: OECD TG 111 Bemerkungen: Süßwasser Halbwertszeit bis Abbau (TD50): 7,1 d (25 °C) pH-Wert: 9 Methode: OECD TG 111 Bemerkungen: Süßwasser Halbwertszeit bis Abbau (TD50): 3,58 d (25 °C) pH-Wert: 7 Methode: OECD TG 111 Bemerkungen: Süßwasser. Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol NICHT schnell abbaubar Dieses Produkt sollte NICHT berücksichtigt werden: Es ist biologisch schnell abbaubar. Die angegebenen Informationen basieren auf Daten, die von ähnlichen Stoffen erhalten wurden. CAS: 9003-36-5 - Formaldehyd, Polymer mit (Chlormethyl)oxiran und Phenol Nicht leicht biologisch abbaubar (0 % / 28 Tage). Referenz: Registrierungsdossier - ECHA Chem CAS: 25068-38-6 - Epoxidharz (Zahlenmittel des Molekulargewichts ≤ 700) Reaktionsprodukt: Bisphenol-A- (Epichlorhydrin) Gemäß Anhang VI der EG-Verordnung 1272/2008: Nicht sofort biologisch abbaubar. Reaction products of hexane-1,6-diol with 2- (chloromethyl)oxirane (1:2) NICHT schnell abbaubar Inokulum: Belebtschlamm Konzentration: 2 mg/l Ergebnis: Nicht biologisch abbaubar. Biologischer Abbau: ca. 47% Belichtungszeit: 28 d Methode: OECD-Prüfrichtlinie 301D.		
12.3. Bioakkumulationspotenzial		
2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 2,281 BCF < 6,8 10 ug/l Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol BCF 150 Reaction products of hexane-1,6-diol with 2-		
ROTHO BLAAS SRL		
Via dell'Adige N.2/1 I-39040, Cortaccia (BZ) N. REA: BZ - 120599 C.F e P.IVA IT 01433490214 Cap. Soc.: EUR 52.000,00. Tel. +39 0471 81 84 00 E-mail info@rothoblaas.com Pec: rothoblaas@pec.it www.rothoblaas.it		

 Solutions for Building Technology		Nummer der Fassung 4
XEPOXP primer componente A		vom 29/07/2026 Gedruckt am 29/07/2026 Seite Nr. 16/21 Ersetzt Fassung Nummer:3 (vom: 05/12/2022)
(chloromethyl)oxirane (1:2) Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 0,822 pH 6-8 @ 20° C Reaction mass of Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl) BCF < 31,4 12.4. Mobilität im Boden Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol Mäßig hohe Mobilität im Boden. Die angegebenen Informationen basieren auf Daten, die von ähnlichen Stoffen erhalten wurden. CAS: 9003-36-5 - Formaldehyd, Polymer mit (Chlormethyl)oxiran und Phenol Referenz: Registrierungsdossier - ECHA Chem. No. Reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane (1:2) Koc: ca. 962 Methode: OECD-Prüfrichtlinie 121. 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%. 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind. 12.7. Andere schädliche Wirkungen Angaben nicht vorhanden. ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung Wenn möglich, wiederverwenden. Reine Produktrückstände sind als gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Der Gefährlichkeitsgrad von Abfällen, die dieses Produkt enthalten, sollte gemäß den geltenden Vorschriften bewertet werden. Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden. Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen. Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Informationen zum möglichen Bedarf an PSA finden Sie in Abschnitt 8. KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden. Richtlinie 2008/98/EG (Abfälle) Für die Entsorgung von Abfällen aus diesem Material sind die Gefahreneigenschaften gemäß der Richtlinie 2008/98/EG zu bewerten. Jede grenzüberschreitende Verbringung muss der Verordnung (EU) 2024/1157 entsprechen. ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer ROTHO BLAAS SRL Via dell'Adige N.2/1 I-39040, Cortaccia (BZ) N. REA: BZ - 120599 C.F e P.IVA IT 01433490214 Cap. Soc.: EUR 52.000,00. Tel. +39 0471 81 84 00 E-mail info@rothoblaas.com Pec: rothoblaas@pec.it www.rothoblaas.it		

ADR / RID, IMDG, IATA:UN 3082

ADR / RID:Dieses Produkt unterliegt gemäß Sondervorschrift 375 nicht den Vorschriften des ADR/RID, wenn es in Einzel- oder Innenverpackungen ≤ 5Kg/L befördert wird.

IMDG:Dieses Produkt unterliegt nicht den Vorschriften des IMDG-Codes, Unterabschnitt 2.10.2.7., wenn es in Einzel- oder Innenverpackungen ≤ 5Kg/L befördert wird.

IATA:Dieses Produkt unterliegt gemäß Sondervorschrift A197 nicht den IATA-Gefahrgutvorschriften, wenn es in Einzel- oder Innenverpackungen ≤ 5Kg/L befördert wird.

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID:UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G. (2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran; Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol)

IMDG:ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (2,2'-[(1-methylethylidene) bis (4,1-phenyleneoxymethylene)] bisoxirane; Formaldehyde, oligomeric reaction products with 1-chloro-2,3-epoxypropane and phenol)

IATA:ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, LIQUID, N.O.S. (2,2'-[(1-methylethylidene) bis (4,1-phenyleneoxymethylene)] bisoxirane; Formaldehyde, oligomeric reaction products with 1-chloro-2,3-epoxypropane and phenol)

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

ADR / RID:Klasse: 9Etikett: 9

IMDG:Klasse: 9Etikett: 9

IATA:Klasse: 9Etikett: 9



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA:III

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID:Umweltgefährden
d

IMDG:Meeresschadstoff
e

IATA:Umweltgefährden
d



14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID:	HIN - Kemler: 90	Begrenzte Mengen: 5 lt	Beschränkung sordnung für Tunnel: (-)
IMDG:	Sonderregelung: 274, 335, 375, 601, 650 EMS: F-A, S-F	Begrenzte Mengen: 5 lt Höchstmenge 450 L	Angaben zur Verpackung 964
IATA:	Fracht:	Höchstmenge 450 L	Angaben zur Verpackung
	Passagiere:	Höchstmenge 450 L	

 Solutions for Building Technology	Nummer der Fassung 4 vom 29/07/2026 Gedruckt am 29/07/2026 Seite Nr. 18/21 Ersetzt Fassung Nummer:3 (vom: 05/12/2022)
XEPOXP primer componente A	
Sonderregelung: A97, A158, A197, A215 964	
14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten Angaben nicht zutreffend.	
ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: E2 Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006 Produkt Punkt 3 Mitteilung gemäß Art. 45 CLP Das Gemisch wurde möglicherweise nicht in allen EU-Mitgliedstaaten gemeldet. Bei Weiterverkauf in ein anderes Land als das, in dem es erworben wurde, wenden Sie sich an den Lieferanten, um etwaige geltende Verpflichtungen zu prüfen. Verordnung (EU) 2024/590 - Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen Keine Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe nicht anwendbar Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH) Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten $\geq$ als 0,1%. Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH) Keine Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012: Keine Rotterdammer Übereinkommen-pflichtige Stoffe: Keine Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe: Keine Verordnung (EU) 2019/1021 - über persistente organische Schadstoffe	
ROTHO BLAAS SRL Via dell'Adige N.2/1 I-39040, Cortaccia (BZ) N. REA: BZ - 120599 C.F e P.IVA IT 01433490214 Cap. Soc.: EUR 52.000,00. Tel. +39 0471 81 84 00 E-mail info@rothoblaas.com Pec: rothoblaas@pec.it www.rothoblaas.it	

Keine

Gesundheitsuntersuchungen

Arbeitnehmer, die diesem chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen sich keiner Gesundheitsuntersuchung unterziehen, sofern die verfügbaren Risikobewertungsdaten belegen, dass die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gering sind und die Richtlinie 98/24/EG eingehalten wird.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Über die nachfolgend aufgeführten, darin enthaltenen Stoffe wurde eine sicherheitsrelevante chemische Beurteilung vorgenommen.

Reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane (1:2)

2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran

Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Blattes erwähnt sind:

Repr. 2	Reproduktion-Toxizität, gefahrenkategorie 2
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, gefahrenkategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
Aquatic Acute 1	Gewässergefährdend, akute toxizität, gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 1	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 2	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3
H361f	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

System der Verwendungsdeskriptoren:

ERC	7	Verwendung als Funktionsflüssigkeit an einem Industriestandort
ERC	8a	Breite Verwendung als nicht reaktiver Verarbeitungshilfsstoff (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis, Innenverwendung)
ERC	8b	Breite Verwendung als reaktiver Verarbeitungshilfsstoff (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis, Innenverwendung)
ERC	8c	Breite Verwendung, die zum Einschluss in oder auf einem Artikel führt (Innenverwendung)
ERC	8d	Breite Verwendung als nicht reaktiver Verarbeitungshilfsstoff (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis, Außenverwendung)
ERC	8f	Breite Verwendung, die zum Einschluss in oder auf einem Artikel führt (Außenverwendung)
PC	1	Klebstoffe, Dichtstoffe
PROC	10	Auftragen durch Rollen oder Streichen
PROC	5	Mischen in Chargenverfahren

- LEGENDE:
- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
 - ATE: Schätzung der akuten Toxizität
 - CAS: Chemical Abstract Service Nummer
 - CE50: Wirksame Konzentration (erforderlich, um eine 50%ige Wirkung zu erzielen)
 - CE: Kennung im ESIS (Europäisches Archiv vorhandener Stoffe)
 - CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
 - DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
 - EmS: Notfallplan
 - GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
 - IATA DGR: Vorschriften der Internationalen Luftverkehrsvereinigung für die Beförderung gefährlicher Güter
 - IC50: Immobilisierungskonzentration 50 %
 - IMDG: Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr
 - IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation
 - INDEX: Kennung in Anhang VI der CLP
 - LC50: Tödliche Konzentration 50 %
 - LD50: Tödliche Dosis 50 %
 - OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
 - PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
 - PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
 - PEL: Vorhergesagtes Expositionsniveau
 - PMT: Persistent, mobil und toxisch
 - PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
 - REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
 - RID: Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
 - TLV: Schwellenwert
 - TLV-Obergrenze: Konzentration, die bei beruflicher Exposition zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.
 - TWA: Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
 - TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
 - VOC: Flüchtige organische Verbindungen
 - vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
 - vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
 - WGK: Wassergefährungsklassen (Deutsch).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
3. Verordnung (EU) 2020/878 (II. Anhang der REACH-Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
5. Verordnung (EG) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
6. Verordnung (EG) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
8. Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
11. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. VERORDNUNG (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (IX Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (IX Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII Atp. CLP)
28. Verordnung (EU) 2024/2865
29. Delegierte Verordnung (EU) 2025/1222 (XXIII Atp. CLP)

- Der Merck-Index. – 10. Ausgabe
- Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien

- INRS – Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)
- Patty – Arbeitshygiene und Toxikologie
- NI Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien – 7. Ausgabe 1989
- IFA GESTIS-Website
- ECHA-Website
- Datenbank mit Sicherheitsdatenblattmodellen für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

Hinweis für Benutzer:
Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf unseren eigenen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Version. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für den jeweiligen Verwendungszweck des Produkts überprüfen.
Dieses Dokument stellt keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaft dar.
Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle. Daher muss der Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung befreit, die sich aus unsachgemäßer Verwendung ergibt.
Stellen Sie sicher, dass das benannte Personal ausreichend in der Verwendung chemischer Produkte geschult wird.
BERECHNUNGSMETHODEN FÜR DIE KLASSIFIZIERUNG
Chemische und physikalische Gefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien. Die Daten zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.
Gesundheitsgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes bestimmt ist.
Umweltgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes bestimmt ist.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:
An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:
04 / 08 / 09 / 11 / 12 / 13 / 14 / 15.

Expositionsszenarien

Stoff	2,2'-[(1-Methylethyliden)bis(4,1-phenylenoxymethylen)]bisoxiran
Szenariotitel	Resina epossidica da bisfenolo A
Nummer der Fassung	1
Datei	1
Stoff	Formaldehyd, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan und Phenol
Szenariotitel	Resina epossidica da bisfenolo F
Nummer der Fassung	1
Datei	2
Stoff	Reaction products of hexane-1,6-diol with 2-(chloromethyl)oxirane (1:2)
Szenariotitel	CAS-933999-84-9
Nummer der Fassung	1
Datei	3
Stoff	Reaction mass of Bis(1,2,2,6,6-pentamethyl-4-piperidyl)
Szenariotitel	ADD_124
Nummer der Fassung	1
Datei	4

Sicherheitsdatenblatt

Gemäß Anhang II der REACH-Verordnung (EU) 2020/878

ABSCHNITT 1. Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Code:

Stoffname

Chemische Bezeichnung und Synonym

UFI :

XEPOXP primer componente B

XEPOXP3000 componente B

XEPOX14 Componente B

Polyamine

6560-S0D2-W00T-PVJJ

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Beschreibung/Verwendung - Komponente B für die Herstellung von zwei Komponenten -Epoxidkleber

Verwendungszweck

Erkannte Anwendungsgebiete	Industrielle	Gewerbliche	Verbraucher
ZWEIKOMPONENTEN-EPOXIDKLEBER	ERC: 8a, 8b, 8c, 8d, 8f. PROC: 10, 5. PC: 1.	ERC: 7, 8a, 8b, 8c, 8d, 8f. PROC: 10, 5. PC: 1.	-

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Name

vollständige Adresse

Standort und Land

Rotho Blaas Srl

Via dell'Adige 2/1 -

39040 Cortaccia (BZ)

ITALY

tel. +39-0471 81 84 00

E-mail der sachkundigen Person,

die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

reach@rothoblaas.com

1.4. Notrufnummer

Für dringende Information wenden Sie sich an

Giftnotruf der Charité – Universitätsmedizin Berlin

CBF, Haus VIII (Wirtschaftsgebäude), UG

Hindenburgdamm 30 12203 Berlin

Tel.: + 49 3019240 (Notruf)

Giftnotruf München

Toxikologische Abteilung der II. Med. Klinik und Poliklinik, rechts der

Isar der Technischen Universität München

Ismaninger Straße 22 81675 München

Tel.:+49 89 19240 (Notruf)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Das Produkt ist gemäß den Vorschriften nach der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) (und nachfolgenden Änderungen und Anpassungen) als gefährlich eingestuft. Für das Produkt ist daher ein Sicherheitsdatenblatt erforderlich, das den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2020/878 entspricht. Alle zusätzlichen Informationen zu den Risiken für Gesundheit und/oder Umwelt finden Sie in den Abschnitten 11 und 12 dieses Blattes.

Gefahreinstufung und Gefahrangabe:

Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4

H302

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.



Solutions for Building Technology

Nummer der Fassung 5

vom 29/07/2026

Gedruckt am 29/07/2026

Seite Nr. 2/20

Ersetzt Fassung Nummer:4 (vom: 20/12/2022)

XEPOXP primer componente B

Ätzwirkung auf die Haut, gefahrenkategorie 1B

H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1

H318

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1

H317

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Gewässergefährdend, chronische Toxizität, gefahrenkategorie 3

H412

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrkennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) und darauffolgenden Änderungen und Anpassungen.

Gefahrenpiktogramme:





Signalwort: Gefahr

Gefahrenhinweise:

H302

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H314

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H317

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H412

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise:

P260

Staub / Rauch / Gas / Nebel / Dampf / Aerosol nicht einatmen.

P305+P351+P338

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P303+P361+P353

BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen [oder duschen].

P280

Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.

Enthält:

3-AMINOMETHYL 3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN
4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Reaktionsprodukte mit 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin
BENZYLALKOHOL

2.3. Sonstige Gefahren

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von ≥ 0,1% aufweisen.

ABSCHNITT 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

ROTHO BLAAS SRL

Via dell'Adige N.2/1 | I-39040, Cortaccia (BZ) | N. REA: BZ - 120599 | C.F e P.IVA IT 01433490214 | Cap. Soc.: EUR 52.000,00.
Tel. +39 0471 81 84 00 | E-mail info@rothoblaas.com | Pec: rothoblaas@pec.it | www.rothoblaas.it

3.2. Gemische

Enthält:

Kennzeichnung	x = Konz. %	Klassifizierung (EG) 1272/2008 (CLP)
3-AMINOMETHYL 3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN INDEX 612-067-00-9 EG 220-666-8 CAS 2855-13-2 REACH Reg. 01-2119514687-32-xxxx	30 ≤ x < 50	Acute Tox. 4 H302, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, Skin Sens. 1 H317 LD50 Oral: 1030 mg/kg
BENZYLALKOHOL INDEX 603-057-00-5 EG 202-859-9 CAS 100-51-6 REACH Reg. 1-2119492630-38-0000	30 ≤ x < 50	Acute Tox. 4 H302, Eye Irrit. 2 H319, Skin Sens. 1B H317 LD50 Oral: 1200 mg/kg
4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Reaktionsprodukte mit 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin INDEX - EG 500-101-4 CAS 38294-64-3 REACH Reg. 01-2119965165-33-0012	25 ≤ x < 30	Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, Skin Sens. 1 H317, Aquatic Chronic 3 H412

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H-Sätze) ist unter dem Abschnitt 16 des Blattes angegeben.

ABSCHNITT 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder bei Auftreten von Symptomen sich an einen Arzt wenden und ihm dieses Dokument zeigen.
Bei schweren Symptomen sofort den Rettungsdienst anfordern.
AUGEN: Falls vorhanden, Kontaktlinsen entfernen, solange dies ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann. Die Augen unverzüglich mindestens 15 Minuten lang mit reichlich Wasser waschen und dabei die Augenlider vollständig öffnen Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.
HAUT: Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Sofort mit reichlich fließendem Wasser (und, wenn möglich, Seife) waschen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Weiteren Kontakt mit kontaminierter Bekleidung vermeiden.
VERSCHLUCKEN: Es darf kein Erbrechen herbeigeführt werden, wenn nicht ausdrücklich vom Arzt angeordnet. Die Mundhöhle mit fließendem Wasser ausspülen. Bei Bewusstlosigkeit darf nichts mündlich verabreicht werden. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.
EINATMEN: Die betreffende Person ist ins Freie, fern von dem Unfallsort, zu tragen. Bei Atemsymptomen (Husten, Atemnot, Atemschwierigkeiten, Asthma) den Verunglückten in einer für die Atmung bequemen Position halten. Falls erforderlich, Sauerstoff verabreichen. Geht die Atmung aus, so ist die künstliche Beatmung vorzunehmen. Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen.

Selbstschutz des Ersthelfers

Der Ersthelfer, der einer Person hilft, die einer chemischen Substanz oder Mischung ausgesetzt wurde, sollte eine persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Art der Ausrüstung ist von der Gefährlichkeit der Substanz oder Gemisch der Art der Exposition und des Umfangs der Kontaminierung abhängig. Falls keine weiteren spezifischen Angaben gemacht werden, sollten bei möglichem Kontakt mit biologischen Flüssigkeiten Einweghandschuhe getragen werden. Für die Art der geeigneten PSA und die Eigenschaften der Substanz oder Gemisch siehe Abschnitt 8.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

ROTHO BLAAS SRL

Es sind keine besonderen Informationen zu von diesem Produkt verursachten Symptomen und Wirkungen bekannt.

VERZÖGERTE WIRKUNGEN: Basierend auf den momentan verfügbaren Informationen sind keine Fälle von verzögerten Auswirkungen nach Aussetzung gegenüber dem Produkt bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / . . . anrufen.

Für eine spezifische und sofortige Behandlung am Arbeitsplatz verfügbare Mittel

Fließendes Wasser zur Haut- und Augenspülung.

ABSCHNITT 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

GEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Die Löschmittel sind die üblichen: Kohlenstoffdioxid, Schaum,Pulver- und Wassernebel.
NICHT GEEIGNETE LÖSCHMITTEL
Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

GEFAHREN INFOLGE DER AUSSETZUNG BEI BRAND
Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

ALLGEMEINE ANGABEN
Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um den Zerfall des Produkts und die Bildung von potentiell gesundheitsschädlichen Substanzen zu verhindern. Eine komplette Brandschutzkleidung ist stets zu tragen. Löschwasser, die nicht in die Abwasserleitungen gelangen dürfen, sind aufzunehmen. Das zum Löschen verwendete Wasser und die Brandrückstände sind gemäß den gültigen Bestimmungen aufzunehmen.
PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG
Normale Feuerbekämpfungskleidungsstücke, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Feuerbekämpfungshandschuhe (EN 659) und Feuerwehrstiefel (HO A 29 bzw. A30).

ABSCHNITT 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die Leckage darf blockiert werden, wenn keine Gefahr besteht.
Angemessene Schutzvorrichtungen (einschl. der Personenschutzvorrichtungen gemäß Abs. 8 aus den Sicherheitsangaben) sind zur Vorbeugung der Kontaminierung von Haut, Augen und persönlichen Kleidungsstücken aufzusetzen. Diese Anweisungen gelten sowohl für Aufbereitungsaufseher als auch für Not-Aus-Eingriffe.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Es ist zu verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Wenn möglich, das verschüttete Material eindämmen. Mit Materialien aufnehmen wie: Sand. In geeigneten und korrekt gekennzeichneten Behältern sammeln. Sorgen Sie für ausreichende Belüftung des von der Leckage betroffenen Ortes. Die Entsorgung von kontaminiertem Material muss gemäß den Bestimmungen von Punkt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Eventuelle Angaben zum persönlichen Schutz und der Entsorgung sind unter den Abschnitten 8 und 13 aufgeführt.

ABSCHNITT 7. Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Produkt-handhabung erst nach Durchlesen aller anderen Abschnitte dieses Sicherheitsblattes. Produktstreuung in der Umwelt ist vorzubeugen. Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten. Bevor man den Essbereich antritt, sind benetzte Kleidungsstücke und Schutzvorrichtungen auszuziehen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Aufbewahrung nur in Originalbehältern. Die Behälter sind geschlossen, an einem gut belüfteten Ort, geschützt vor der direkten Sonneneinstrahlung aufzubewahren. Die Gebinden sind von ggf. unverträglichen Werkstoffen fernzuhalten, wobei auf den Abschnitt 10 Bezug zu nehmen ist.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe die Expositionsszenarien im Anhang zu diesem Sicherheitsdatenblatt.

ABSCHNITT 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Behördliche Hinweise:

BGR	България	НАРЕДБА № 13 ОТ 30 ДЕКЕМВРИ 2003 Г. ЗА ЗАЩИТА НА РАБОТЕЩИТЕ ОТ РИСКОВЕ, СВЪРЗАНИ С ЕКСПОЗИЦИЯ НА ХИМИЧНИ АГЕНТИ ПРИ РАБОТА (изм. ДВ. бр.28 от 2 Април 2024г.)
CZE	Česká Republika	NAŘÍZENÍ VLÁDY ze dne 18. října 2023, kterým se mění nařízení vlády č. 361/2007 Sb., kterým se stanoví podmínky ochrany zdraví při práci, ve znění pozdějších předpisů
DEU	Deutschland	WirkungDosisNOAELMAK-und BAT-Werte-Liste 2024 Ständige Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe
FIN	Suomi	HTP-VÄRDEN 2020. Koncentrationer som befunnits skadliga. SOCIAL - OCH HÄLSOVÄRDSMINISTERIETS PUBLIKATIONER 2020:25
LTU	Lietuva	Jsakymas dėl lietuvos higienos normos hn 23:2011 „cheminių medžiagų profesinio poveikio ribiniai dydžiai. Mataavimo ir poveikio vertinimo bendrieji reikalavimai“ patvirtinimo
POL	Polska	ROZPORZĄDZENIE MINISTRA RODZINY, PRACY I POLITYKI SPOŁECZNEJ z dnia 24 czerwca 2024 r. zmieniające rozporządzenie w sprawie najwyższych dopuszczalnych stężeń i natężeń czynników szkodliwych dla zdrowia w środowisku pracy
RUS	Россия	ПОСТАНОВЛЕНИЕ от 13 февраля 2018 г. N 25 ОБ УТВЕРЖДЕНИИ ГИГИЕНИЧЕСКИХ НОРМАТИВОВ ГН 2.2.5.3532-18 "ПРЕДЕЛЬНО ДОПУСТИМЫЕ КОНЦЕНТРАЦИИ (ПДК) ВРЕДНЫХ ВЕЩЕСТВ В ВОЗДУХЕ РАБОЧЕЙ ЗОНЫ"
SVN	Slovenija	Pravilnik o varovanju delavcev pred tveganji zaradi izpostavljenosti rakotvornim, mutagenim ali reprotoksičnim snovem pri delu. Ljubljana, četrtek 4. 4. 2024

BENZYLALKOHOL
Schwellengrenzwert

Typ	Staat	TWA/8St		STEL/15Min		Bemerkungen / Beobachtungen	
		mg/m3	ppm	mg/m3	ppm		
TLV	BGR	5					
TLV	CZE	40	8,88	80	17,76		
AGW	DEU	22	5	44	10	HAUT	11
HTP	FIN	45	10				
RD	LTU	5				HAUT	
NDS/NDSch	POL	240					

ROTHO BLAAS SRL

XEPOXP primer componente B

ПДК	RUS	5	п
MV	SVN	22	5 44 10 HAUT

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration - PNEC

Referenzen in Süßwasser	1	mg/l
Referenzen in Meereswasser	0,1	mg/l
Referenzen für Ablagerungen in Süßwasser	5,27	mg/kg ww
Referenzen für Ablagerungen in Meereswasser	0,527	mg/kg ww
Referenzen für Wasser, intermittierende Freisetzung	2,3	mg/l
Referenzen für Mikroorganismen STP	39	mg/l
Referenzen für Boden (landwirtschaftlich)	0,456	mg/kg ww

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Expositionsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch
oral	VND	20 mg/kg bw/d	VND	4 mg/kg bw/d				
Inhalation	VND	27 mg/m ³	VND	5,4 mg/m ³	VND	110 mg/m ³	VND	22 mg/m ³
dermal	VND	20 mg/kg bw/d	VND	4 mg/kg bw/d	VND	40 mg/kg bw/d		8 mg/kg bw/d

3-AMINOMETHYL 3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration - PNEC

Referenzen in Süßwasser	0,06	mg/l
Referenzen in Meereswasser	0,006	mg/l
Referenzen für Ablagerungen in Süßwasser	5,784	mg/kg
Referenzen für Ablagerungen in Meereswasser	0,578	mg/kg
Referenzen für Wasser, intermittierende Freisetzung	0,23	mg/l
Referenzen für Mikroorganismen STP	3,18	mg/l
Referenzen für Boden (landwirtschaftlich)	1,121	mg/kg
Referenzen für Luft	NPI	

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
Expositionsweg	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch
oral		0,3 mg/kg bw/d		0,3 mg/kg bw/d				
Inhalation	NPI	NPI	NPI	NPI	0,073 mg/m3		0,073 mg/m3	
dermal	NPI	NPI	NPI	NPI	HIGH	NPI	HIGH	NPI

4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Reaktionsprodukte mit 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration - PNEC

Referenzen in Süßwasser	11,1	µg/L
Referenzen in Meereswasser	1,11	µg/L
Referenzen für Ablagerungen in Süßwasser	4320	mg/kg
Referenzen für Ablagerungen in Meereswasser	432	mg/kg/d
Referenzen für Wasser, intermittierende Freisetzung	111	µg/L
Referenzen für Mikroorganismen STP	10	mg/l
Referenzen für Sekundärvergiftung über Nahrung	1	mg/kg

ROTHO BLAAS SRL



Solutions for Building Technology

Nummer der Fassung 5

XEPOXP primer componente B

vom 29/07/2026

Gedruckt am 29/07/2026

Seite Nr. 7/20

Ersetzt Fassung Nummer:4 (vom: 20/12/2022)

Referenzen für Boden (landwirtschaftlich)864mg/kg/d

Referenzen für LuftNPI

Gesundheit – abgeleitetes wirkungsneutrales Niveau – DNEL / DMEL

Expositionsweg	Auswirkungen bei Verbrauchern				Auswirkungen bei Arbeitern			
	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch	Akut lokal	Akut systemisch	Chronisch lokal	Chronisch systemisch
oral	HIGH	NPI	HIGH	0.05 mg/kg bw/d				
Inhalation	HIGH	NPI	HIGH	0.074 mg/m3	HIGH	NPI	HIGH	0.493 mg/m3
dermal	HIGH	NPI	HIGH	0,05 mg/kg bw/d	HIGH	NPI	HIGH	0,14 mg/kg bw/d

Erklärung:

(C) = CEILING ; INHAL = Inhalierbare Fraktion ; RESP = Einatmbare Fraktion ; THORXG = Thoraxgänge Fraktion.

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend ; NEA = Keine Aussetzungvorgesehen ; NPI = keine erkannte Gefahr ; LOW = geringe Gefahr ; MED = mittlere Gefahr ; HIGH = hohe Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Erwägung dessen, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer vorrangig gegenüber persönliche Schutzkleidung sein sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung.
Zur Auswahl von persönlichen Schutzausrüstungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.
Die persönliche Schutzausrüstung mus mit der CE-Markierung versehen sein, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Zur Auswahl von Risikohandhabungsmaßnahmen sowie Betriebsbedingungen sind die beigefügten Expositionsszenarien ebenfalls aussagekräftig.

Notduschen mit Gesicht-Augen-Spülstation sind vorzusehen.

HANDSCHUTZ

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen.
Bei der Wahl des Materials von Arbeitshandschuhen sind folgende Punkte zu beachten (siehe Norm EN 374): Verträglichkeit, Abbau, Permeabilitätzeit.
Bei Präparaten ist die Arbeitshandschuhbeständigkeit an chemischen Wirkmitteln vor deren Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist. Die Tragedauer der Handschuhe hängt von der Dauer und Art der Verwendung ab.

HAUTSCHUTZ

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Unfallschutzschuhe der Kategorie II sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344/ISO 13034).
Nach Ausziehen der Schutzkleidung den Körper mit Wasser und Seife waschen.

AUGENSCHUTZ

Der Einsatz von eindringungssicheren Brillen ist empfohlen (siehe Norm EN ISO 16321).

Bei Gefahr durch Aussetzung von Spritzern bei den ausgeführten Tätigkeiten, ist für ausreichenden Schutz der Schleimhäute (Mund, Nase, Augen) zu sorgen, um eine versehentliche Einnahme zu vermeiden.

ATEMSCHUTZ

Reichen die ergriffenen, technischen Maßnahmen zur Minderung der Exposition des Arbeitnehmers an die berücksichtigten Schwellenwerte nicht aus, so ist der Einsatz von Atemwege-Schutzvorrichtungen notwendig. Eine Maske mit Filter Typ A verwenden, dessen Klasse (1, 2 bzw. 3) je nach der höchsten Einsatzkonzentration auszuwählen ist. (siehe Norm EN 14387).
Wenn der berücksichtigte Stoff geruchslos ist bzw. dessen Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet oder aber im Notfall, ein selbstbetätigtes Druckluft-Atemgerät mit offenem Kreis (Bez. Norm EN 137) bzw. ein Atemgerät mit äußerem Lufteinlass (Bez. Norm EN138) verwenden. Die richtige Auswahl der Atemschutzausrüstung entnehmen Sie bitte der Norm EN 529.

KONTROLLEN DER UMWELTEXPOSITION.

Die Emissionen aus Herstellverfahren, einschl. derer aus Belüftungsgeräten, sollten auf Einhaltung der Umweltschutzvorschriften geprüft werden.

ROTHO BLAAS SRL

Via dell'Adige N.2/1 | I-39040, Cortaccia (BZ) | N. REA: BZ - 120599 | C.F e P.IVA IT 01433490214 | Cap. Soc.: EUR 52.000,00.
Tel. +39 0471 81 84 00 | E-mail info@rothoblaas.com | Pec: rothoblaas@pec.it | www.rothoblaas.it

Die Produktrückstände dürfen nicht in Abwässer bzw. Gewässer nicht überwacht abgelassen werden.

Für Auskünfte zur Überwachung der Umgebungsaussetzung sind die diesem Sicherheitsblatt beigefügten Expositionsszenarien aussagekräftig.

ABSCHNITT 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaften	Wert	Angaben
Aggregatzustand	Flüssigkeit	
Farbe	farblos - gelblich	
Geruch	charakteristisch	
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	nicht verfügbar	
Siedebeginn	> 100 °C	
Entzündbarkeit	nicht verfügbar	
Untere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Obere Explosionsgrenze	nicht verfügbar	
Flammpunkt	> 100 °C	
Zündtemperatur	nicht verfügbar	
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar	
pH-Wert	11	Methode:Universeller pH-Wert-Indikator Bemerkung:im Wasser Konzentration: 1 % Temperatur: 25 °C
Kinematische Viskosität	>20,5 mm2/sec (40°C)	
Dynamische Viskosität	250 mPa.s	Temperatur: 25 °C
Loeslichkeit	löslich in organischen Lösungsmitteln	
Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser	nicht verfügbar	
Dampfdruck	nicht verfügbar	
Dichte und/oder relative Dichte	1,01 g/ml	Temperatur: 25 °C
Relative Dampfdichte	nicht verfügbar	
Partikeleigenschaften	nicht anwendbar	

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC (Richtlinie 2010/75/EU)	35,00 % - 353,50	g/liter
VOC (fluechtiger Kohlenstoff)	27,18 % - 274,56	g/liter
Explosive Eigenschaften	nicht anwendbar	
Oxidierende Eigenschaften	not-oxidizing	

ABSCHNITT 10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

BENZYLALKOHOL

Zersetzt sich bei Temperaturen über 870°C/1598°F.Explosionsgefahr.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen abzusehen.

BENZYLALKOHOL

Kann gefährlich reagieren mit: Bromwasserstoffsäure,Eisen,Oxidationsmittel,Schwefelsäure.Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Phosphortrichlorid.

3-AMINOMETHYL 3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN

Kann gefährlich reagieren mit: starke Oxidationsmittel,konzentrierte anorganische Säuren.

4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Reaktionsprodukte mit 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin

Reagiert mit: Epoxydverbindungen,Isocyanate.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besondere. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

BENZYLALKOHOL

Exposition vermeiden gegenüber: Luft,Wärmequellen,offene Flammen.

3-AMINOMETHYL 3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN

Kontakt vermeiden mit: starke Säuren,starke Oxidationsmittel.

10.5. Unverträgliche Materialien

BENZYLALKOHOL

Unverträglich mit: Schwefelsäure,oxidierende Stoffe,Aluminium.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 11. Toxikologische Angaben

ROTHO BLAAS SRL

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden die möglichen Gesundheitsrisiken auf den Eigenschaften der enthaltenen Substanzen gemäß den Kriterien der Referenznormen zur Klassifizierung bewertet.
Zur Auswertung toxikologischer Auswirkungen bei Produktaussetzung sind die Konzentrationen der einzelnen, evtl. unter Abs. 3 aufgeführten, Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende wirkungen sowie chronische wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender exposition

BENZYLALKOHOL

Subakute orale Toxizität bei wiederholter Verabreichung
Parameter: NOAEL (C) (BENZYLALKOHOL; CAS-Nr.: 100-51-6)
Expositionsweg: Oraler Weg
Spezies: Ratte
Effektive Dosis: 400 mg / kg Körpergewicht / Tag
Subakute Inhalationstoxizität bei wiederholter Verabreichung
Parameter: NOAEL (C) (BENZYLALKOHOL; CAS-Nr.: 100-51-6)
Expositionsweg: Einatmen
Spezies: Ratte
Effektive Dosis: 1072 mg / m3
Methode: OECD 412.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

AKUTE TOXIZITÄT

ATE (Inhalativ) des Gemisches:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)
ATE (Oral) des Gemisches:	1108,52 mg/kg
ATE (Dermal) des Gemisches:	Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

3-AMINOMETHYL 3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN

LD50 (Dermal):	> 2000 mg/kg rat OECD 402
LD50 (Oral):	1030 mg/kg simile a Linea Guida OECD 401
LC50 (Inhalativ Stäube/Nebel):	> 5,01 mg//4h rat OECD 403

Bewertung der akuten Toxizität:
Mäßige Toxizität nach kurzem Hautkontakt. Mäßige Toxizität nach einmaligem Verschlucken.
Die Europäische Union hat den Stoff als „gesundheitsschädlich“ eingestuft.

BENZYLALKOHOL

LD50 (Dermal):	2000 mg/kg dw Rabbit
LD50 (Oral):	1200 mg/kg Rat
LC50 (Inhalativ Stäube/Nebel):	> 4,178 mg//4h rat OECD 403

4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Reaktionsprodukte mit 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin

LD50 (Dermal):	2000 mg/kg rat
LD50 (Oral):	300 mg/kg rat

ÄTZ- / REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT

Hautätzend

ROTHO BLAAS SRL

rothoblaas Solutions for Building Technology XEPOXP primer componente B	Nummer der Fassung 5 vom 29/07/2026 Gedruckt am 29/07/2026 Seite Nr. 11/20 Ersetzt Fassung Nummer:4 (vom: 20/12/2022)
	3-AMINOMETHYL 3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN Bewertung der Reizwirkung: Ätzend Schädigt Haut und Augen. Experimentelle / berechnete Daten: Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Kaninchen: Ätzend. Schwere Augenschädigung / Augenreizung Kaninchen: irreversibler Schaden (OECD-Richtlinie 405). BENZYLALKOHOL Primäre Hautreizung Hautreizung (OECD 404): leicht reizend (bestimmt an Kaninchenhaut) Augen Irritation Augenreizung (OECD 405): reizend (bestimmt am Kaninchenauge). SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG / -REIZUNG Verursacht schwere Augenschäden SENSIBILISIERUNG DER ATEMWEGE/HAUT Sensibilisierend für die Haut Sensibilisierung der Haut 3-AMINOMETHYL 3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN Bewertung der sensibilisierenden Wirkung: Sensibilisierung nach wiederholtem Kontakt möglich. Experimentelle / berechnete Daten: Meerschweinchen Maximierungstest Meerschweinchen: Hautsensibilisierung (OECD - Richtlinie 406). BENZYLALKOHOL Sensibilisierung: (Meerschweinchen): negativ. KEIMZELL-MUTAGENITÄT Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse 3-AMINOMETHYL 3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN Mutagenitätsbewertung: In verschiedenen Versuchen an Bakterien und Säugetieren wurden keine mutagenen Wirkungen festgestellt. Die Substanz war in Säugetierversuchen nicht mutagen. KARZINOGENITÄT Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse 3-AMINOMETHYL 3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN Bewertung der Karzinogenität: Wissenschaftlich nicht begründete Studie. REPRODUKTIONSTOXIZITÄT ROTHO BLAAS SRL Via dell'Adige N.2/1 I-39040, Cortaccia (BZ) N. REA: BZ - 120599 C.F e P.IVA IT 01433490214 Cap. Soc.: EUR 52.000,00. Tel. +39 0471 81 84 00 E-mail info@rothoblaas.com Pec: rothoblaas@pec.it www.rothoblaas.it

 Solutions for Building Technology		Nummer der Fassung 5
XEPOXP primer componente B		vom 29/07/2026 Gedruckt am 29/07/2026 Seite Nr. 12/20 Ersetzt Fassung Nummer:4 (vom: 20/12/2022)
Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse 3-AMINOMETHYL 3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN Bewertung der Karzinogenität: Wissenschaftlich nicht begründete Studie. Beeinträchtigung der Entwicklung von Nachkommen 3-AMINOMETHYL 3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN Tierversuche zeigten keine fetalen Schäden. SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI EINMALIGER EXPOSITION Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse SPEZIFISCHE ZIELORGAN-TOXIZITÄT BEI WIEDERHOLTER EXPOSITION Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse 3-AMINOMETHYL 3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN Wie Tierversuche gezeigt haben, kann der Stoff bei wiederholter Aufnahme größerer Mengen die Leber schädigen. ASPIRATIONSGEFAHR Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse Viskosität: >20,5 mm2/sec (40°C) 11.2. Angaben über sonstige Gefahren Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind. ABSCHNITT 12. Umweltbezogene Angaben Das Produkt muss als umweltgefährlich betrachtet werden und ist gefährlich für die Lebewesen im Wasser. Langfristig hat es negative Auswirkungen auf die aquatische Umwelt. 12.1. Toxizität 3-AMINOMETHYL 3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN LC50 - Fische110 mg/l/96h Leuciscus idus EC50 - Algen / Wasserpflanzen> 50 mg/l/72h Scenedesmus subspicatus similar to OECD 201 Schädlich (akut schädlich) für Wasserorganismen. Die korrekte Einleitung geringer Konzentrationen in die biologische Kläranlage darf die Abbauaktivität des Belebtschlamm nicht beeinträchtigen. Ichthyotoxizität: EC50 (48 h) 388 mg/l, Chaetogammarus marinus (semistatisch) Die Angaben zur toxischen Wirkung beziehen sich auf die Nennkonzentration. Wasserpflanzen: EC10 (72 h) 11,2 mg/l (Wachstumsrate), Scenedesmus subspicatus (Richtlinie 88/302/EWG, Teil C, S. 89) Nennkonzentration. Mikroorganismen / Auswirkungen auf Belebtschlamm: EC10 (18 h) 1.120 mg/l, Pseudomonas putida (DIN 38412 Teil 8) Nennkonzentration. Chronische Toxizität für Fische: Wissenschaftlich nicht begründete Studie. ROTHO BLAAS SRL Via dell'Adige N.2/1 I-39040, Cortaccia (BZ) N. REA: BZ - 120599 C.F e P.IVA IT 01433490214 Cap. Soc.: EUR 52.000,00. Tel. +39 0471 81 84 00 E-mail info@rothoblaas.com Pec: rothoblaas@pec.it www.rothoblaas.it		

Chronische Toxizität für wirbellose Wassertiere:
NOEC (21 d) 3 mg/l, Daphnia magna (OECD - Richtlinie 202, Teil 2, semistatisch)
Sollwert (bestätigt durch Konzentrationskontrollen).
Bewertung der terrestrischen Toxizität:
Wissenschaftlich nicht begründete Studie.

BENZYLALKOHOL	
LC50 - Fische	> 100 mg/l/96h OECD SIDS
EC50 - Krebstiere	> 100 mg/l/48h Daphnia magna OECD SIDS
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	770 mg/l/72h Pseudokirchneriella subcapitata

Akute (kurzfristige) Toxizität für Fische
Parameter: LC50
Art: Pimephales promelas
Effektive Dosis: = 770 mg / l
Einwirkzeit: 1 Std
Parameter: LC50
Art: Pimephales promelas
Effektive Dosis: 460 mg / l
Belichtungszeit: 96 Std
Akute (kurzfristige) Toxizität für Daphnien
Parameter: EC50
Art: Daphnia magna
Effektive Dosis: = 230 mg / l
Einwirkzeit: 48 Std.
Methode: OECD 202
Parameter: EC50
Art: Daphnia magna
Effektive Dosis: 66 mg / l
Belichtungszeit: 21 Tage
Methode: OECD 211
Chronische (langfristige) Toxizität für Daphnien
Parameter: NOEC
Art: Daphnia magna (Großer Wasserfloh)
Effektive Dosis: 51 mg / l
Belichtungszeit: 21 Tage
Methode: OECD 211
Akute (kurzfristige) Toxizität für Algen
Parameter: EC50
Art: Pseudokirchneriella subcapitata
Effektive Dosis: = 770 mg / l
Belichtungszeit: 72 Std
Methode: OECD 201.

4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3- epoxypropan, Reaktionsprodukte mit 3- Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin	
EC50 - Algen / Wasserpflanzen	79,4 mg/l/72h
Chronisch NOEC Algen / Wasserpflanzen	3,1 mg/l

Akute Toxizität für Fische
LL50, Regenbogenforelle (Oncorhynchus mykiss), statischer Test, 96 h, 70,7 mg/l, OECD Prüfrichtlinie 203
Akute Toxizität für wirbellose Wassertiere
EL50, Wasserfloh Daphnia magna, statischer Test, 48 h, 11,1 mg/l, OECD TG 202
Akute Toxizität für Algen / Wasserpflanzen
EL50, Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge), statischer Test, 72 h, Wachstumshemmung (Zelldichterduktion), 79,4 mg/l, OECD Prüfrichtlinie 201
Toxizität gegenüber Bakterien
EC50, Belebtschlamm, aerob, 3 h, Atemfrequenz., > 1 000 mg/l, Belebtschlamm (Test OECD No. 209)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

3-AMINOMETHYL 3,5,5-
TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN

 Solutions for Building Technology		Nummer der Fassung 5
XEPOXP primer componente B		vom 29/07/2026 Gedruckt am 29/07/2026 Seite Nr. 14/20 Ersetzt Fassung Nummer:4 (vom: 20/12/2022)
Wasserlöslichkeit 1000 - 10000 mg/l NICHT schnell abbaubar Beurteilung der biologischen Abbaubarkeit und Elimination (H2O): Schwer biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien). Hinweise zur Entsorgung: 8 % DOC-Reduktion (28 d) (Richtlinie 92/69/EWG, C.4-A) (aerob, hauptsächlich Hausmüll) Beurteilung der Stabilität in Wasser: Bei Kontakt mit Wasser hydrolysiert die Substanz langsam. Angaben zur Stabilität in Wasser (Hydrolyse): <10% (5 d) (50 °C, pH-Wert 7), (OECD-Richtlinie 111, p H 7). BENZYLALKOHOL Schnell abbaubar Parameter: Biologischer Abbau (BENZYLALKOHOL; CAS-Nr.: 100-51-6) Effektive Dosis: 92 - 96 % Einwirkzeit: 14 Tage Methode: OECD 301C / ISO 9408 / EWG 92/69 / V, C.4-F Parameter: DOC-Reduktion (BENZYLALKOHOL; CAS-Nr.: 100-51-6) Effektive Dosis: 95 - 97 % Belichtungszeit: 21 Tage Methode: OECD 301A / ISO 7827 / EWG 92/69 / V, C.4-A Leicht biologisch abbaubar. 4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3- epoxypropan, Reaktionsprodukte mit 3- Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin Wasserlöslichkeit 22,18 g/l pH 7-11 NICHT schnell abbaubar 12.3. Bioakkumulationspotenzial 3-AMINOMETHYL 3,5,5- TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 0,99 @ 23 °C and pH 6.34 Bewertung des Bioakkumulationspotentials: Aufgrund des n-Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizienten (log Pow) ist eine nennenswerte Anreicherung in Organismen nicht absehbar. Bioakkumulationspotential: Aufgrund des n-Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizienten (log Pow) ist eine Anreicherung in Organismen nicht zu erwarten. Angabe aus der Bibliographie. BENZYLALKOHOL Wenig bioakkumulierbar. 4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3- epoxypropan, Reaktionsprodukte mit 3- Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser 3,6 Log Kow @ 25°C 12.4. Mobilität im Boden 3-AMINOMETHYL 3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN Transportbewertung zwischen Umweltämtern: Flüchtigkeit: Der Stoff verdunstet nicht von der Wasseroberfläche in die Atmosphäre. Adsorption im Boden: Eine Aufnahme in die Festphase des Bodens ist nicht absehbar. ROTHO BLAAS SRL Via dell'Adige N.2/1 I-39040, Cortaccia (BZ) N. REA: BZ - 120599 C.F e P.IVA IT 01433490214 Cap. Soc.: EUR 52.000,00. Tel. +39 0471 81 84 00 E-mail info@rothoblaas.com Pec: rothoblaas@pec.it www.rothoblaas.it		

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

3-AMINOMETHYL 3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN
Gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH): Das Produkt erfüllt nicht die Anforderungen zur Einstufung als PBT (persistent / bioakkumulierbar / toxisch) und vPvB (sehr persistent / sehr bioakkumulierbar). Selbsteinstufung.

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

3-AMINOMETHYL 3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX):
Das Produkt enthält keine organischen Halogene.
Zusätzliche Informationen zur Ökotoxizität:
Aufgrund des pH-Wertes des Produktes ist eine Neutralisation der Reststoffe vor der Einbringung in die Kläranlage erforderlich. Die korrekte Einleitung geringer Konzentrationen in die biologische Kläranlage darf die Abbauproduktivität des Belebtschlammes nicht beeinträchtigen.

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potentieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

ABSCHNITT 13. Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Wenn möglich, wiederverwenden. Reine Produktrückstände sind als gefährlicher Sonderabfall zu betrachten. Der Gefährlichkeitsgrad von Abfällen, die dieses Produkt enthalten, sollte gemäß den geltenden Vorschriften bewertet werden.
Die Beseitigung muss einem für die Abfallwirtschaft zugelassenen Unternehmen unter Berücksichtigung der Landes- und ggf. der lokalen Bestimmungen anvertraut werden.
Der Transport der Abfälle kann dem ADR unterliegen.
Die Entsorgung von Abfällen, die bei der Verwendung oder Verteilung dieses Produkts entstehen, muss in Übereinstimmung mit den Arbeitsschutzvorschriften erfolgen. Informationen zum möglichen Bedarf an PSA finden Sie in Abschnitt 8.
KONTAMINIERTES VERPACKUNGSMATERIAL
Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

Richtlinie 2008/98/EG (Abfälle)
Für die Entsorgung von Abfällen aus diesem Material sind die Gefahreneigenschaften gemäß der Richtlinie 2008/98/EG zu bewerten. Jede grenzüberschreitende Verbringung muss der Verordnung (EU) 2024/1157 entsprechen.

ABSCHNITT 14. Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR / RID, IMDG, IATA: UN 2735

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID: AMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. oder POLYAMINE, FLÜSSIG, ÄTZEND, N.A.G. (3-AMINOMETHYL 3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN; 4,4'-Isopropylidendiphenol, oligomere Reaktionsprodukte mit 1-Chlor-2,3-epoxypropan, Reaktionsprodukte mit 3-Aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamin)

XEPOXP primer componente B

IMDG:	AMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. or POLYAMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (3-AMINOMETHYL 3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMINE; 4,4'-Isopropylidenediphenol, oligomeric reaction products with 1-chloro-2,3-epoxypropane, reaction products with 3-aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamine)
IATA:	AMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. or POLYAMINES, LIQUID, CORROSIVE, N.O.S. (3-AMINOMETHYL 3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMINE; 4,4'-Isopropylidenediphenol, oligomeric reaction products with 1-chloro-2,3-epoxypropane, reaction products with 3-aminomethyl-3,5,5-trimethylcyclohexylamine)

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

ADR / RID: Klasse: 8 Etikett: 8

IMDG: Klasse: 8 Etikett: 8

IATA: Klasse: 8 Etikett: 8



14.4. Verpackungsgruppe

ADR / RID, IMDG, IATA: III

14.5. Umweltgefahren

ADR / RID: NEIN

IMDG: nicht meeresschadstoffe

IATA: NEIN

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

ADR / RID: HIN - Kemler: 80

Begrenzte
Mengen: 5 lt

Beschränkung
sordnung für
Tunnel: (E)

Sonderregelung: 274

IMDG: EMS: F-A, S-B

Begrenzte
Mengen: 5 lt
Höchstmenge
60 L

IATA: Fracht:

Passagiere:

Höchstmenge
5 L

Sonderregelung:

A3. A803

Angaben zur Verpackung 856
Angaben zur Verpackung 852

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend.

ABSCHNITT 15. Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU: Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

ROTHO BLAAS SRL

Via dell'Adige N.2/1 | I-39040, Cortaccia (BZ) | N. REA: BZ - 120599 | C.F.e P.IVA IT 01433490214 | Cap. Soc.: EUR 52.000,00.
Tel. +39 0471 81 84 00 | E-mail info@rothoblaas.com | Pec: rothoblaas@pec.it | www.rothoblaas.it

 Solutions for Building Technology	Nummer der Fassung 5 vom 29/07/2026 Gedruckt am 29/07/2026 Seite Nr. 17/20 Ersetzt Fassung Nummer:4 (vom: 20/12/2022)
XEPOXP primer componente B	
Produkt Punkt3	
Enthaltene Stoffe Punkt75	
Mitteilung gemäß Art. 45 CLP Das Gemisch wurde möglicherweise nicht in allen EU-Mitgliedstaaten gemeldet. Bei Weiterverkauf in ein anderes Land als das, in dem es erworben wurde, wenden Sie sich an den Lieferanten, um etwaige geltende Verpflichtungen zu prüfen. Verordnung (EU) 2024/590 - Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen Keine Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe nicht anwendbar Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH) Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffen in Gehaltsprozenten ≥ als 0,1%. Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH) Keine Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012: Keine Rotterdammer Übereinkommen-pflichtige Stoffe: Keine Stockholmer Übereinkommen-pflichtige Stoffe: Keine Verordnung (EU) 2019/1021 - über persistente organische Schadstoffe Keine Gesundheitsuntersuchungen Arbeitnehmer, die diesem chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt sind, müssen sich keiner Gesundheitsuntersuchung unterziehen, sofern die verfügbaren Risikobewertungsdaten belegen, dass die Risiken für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer gering sind und die Richtlinie 98/24/EG eingehalten wird. 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung Über die nachfolgend aufgeführten, darin enthaltenen Stoffe wurde eine sicherheitsrelevante chemische Beurteilung vorgenommen.	
ROTHO BLAAS SRL Via dell'Adige N.2/1 I-39040, Cortaccia (BZ) N. REA: BZ - 120599 C.F e P.IVA IT 01433490214 Cap. Soc.: EUR 52.000,00. Tel. +39 0471 81 84 00 E-mail info@rothoblaas.com Pec: rothoblaas@pec.it www.rothoblaas.it	

BENZYLALKOHOL

3-AMINOMETHYL 3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN

ABSCHNITT 16. Sonstige Angaben

Text der Gefahrenangaben (H), welche unter den Abschnitten 2-3 des Blattes erwähnt sind:

Acute Tox. 4	Akute Toxizität, gefahrenkategorie 4
Skin Corr. 1B	Ätzwirkung auf die Haut, gefahrenkategorie 1B
Skin Corr. 1C	Ätzwirkung auf die Haut, gefahrenkategorie 1C
Skin Corr. 1	Ätzwirkung auf die Haut, gefahrenkategorie 1
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, gefahrenkategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, gefahrenkategorie 2
Skin Irrit. 2	Reizung der Haut, gefahrenkategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1
Skin Sens. 1B	Sensibilisierung der Haut, gefahrenkategorie 1B
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische toxizität, gefahrenkategorie 3
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

System der Verwendungsdeskriptoren:

ERC	7	Verwendung als Funktionsflüssigkeit an einem Industriestandort
ERC	8a	Breite Verwendung als nicht reaktiver Verarbeitungshilfsstoff (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis, Innenverwendung)
ERC	8b	Breite Verwendung als reaktiver Verarbeitungshilfsstoff (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis, Innenverwendung)
ERC	8c	Breite Verwendung, die zum Einschluss in oder auf einem Artikel führt (Innenverwendung)
ERC	8d	Breite Verwendung als nicht reaktiver Verarbeitungshilfsstoff (kein Einschluss in oder auf einem Erzeugnis, Außenverwendung)
ERC	8f	Breite Verwendung, die zum Einschluss in oder auf einem Artikel führt (Außenverwendung)
PC	1	Klebstoffe, Dichtstoffe
PROC	10	Auftragen durch Rollen oder Streichen
PROC	5	Mischen in Chargenverfahren

- LEGENDE:
- ADR: Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
 - ATE: Schätzung der akuten Toxizität
 - CAS: Chemical Abstract Service Nummer
 - CE50: Wirksame Konzentration (erforderlich, um eine 50%ige Wirkung zu erzielen)
 - CE: Kennung im ESIS (Europäisches Archiv vorhandener Stoffe)
 - CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
 - DNEL: Abgeleitete Nicht-Effekt-Konzentration
 - EmS: Notfallplan
 - GHS: Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
 - IATA DGR: Vorschriften der Internationalen Luftverkehrsvereinigung für die Beförderung gefährlicher Güter
 - IC50: Immobilisierungskonzentration 50 %
 - IMDG: Internationaler Code für gefährliche Güter im Seeverkehr
 - IMO: Internationale Seeschifffahrtsorganisation

XEPOXP primer componente B

- INDEX: Kennung in Anhang VI der CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: Arbeitsplatzgrenzwert
- PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
- PEC: Vorhergesagte Umweltkonzentration
- PEL: Vorhergesagtes Expositionsniveau
- PMT: Persistent, mobil und toxisch
- PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung über die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
- TLV: Schwellenwert
- TLV-Obergrenze: Konzentration, die bei beruflicher Exposition zu keinem Zeitpunkt überschritten werden darf.
- TWA: Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert
- TWA STEL: Kurzzeit-Expositionsgrenzwert
- VOC: Flüchtige organische Verbindungen
- vPvB: Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
- vPvM: Sehr persistent und sehr mobil
- WGK: Wassergefährungsklassen (Deutsch).

ALLGEMEINE BIBLIOGRAFIE

1. Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments
 2. Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) des Europäischen Parlaments
 3. Verordnung (EU) 2020/878 (II. Anhang der REACH-Verordnung)
 4. Verordnung (EG) 790/2009 (I Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 5. Verordnung (EG) 286/2011 (II Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 6. Verordnung (EG) 618/2012 (III Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 7. Verordnung (EU) 487/2013 (IV Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 8. Verordnung (EU) 944/2013 (V Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 9. Verordnung (EU) 605/2014 (VI Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 10. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 11. Verordnung (EU) 2015/1221 (VII Atp. CLP) des Europäischen Parlaments
 12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
 13. VERORDNUNG (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
 14. Verordnung (EU) 2018/669 (IX Atp. CLP)
 15. Verordnung (EU) 2019/521 (IX Atp. CLP)
 16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
 17. Verordnung (EU) 2019/1148
 18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
 19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
 20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
 21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
 22. Delegierte Verordnung (EU) 2022/692 (XVIII Atp. CLP)
 23. Delegierte Verordnung (EU) 2023/707
 24. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1434 (XIX Atp. CLP)
 25. Delegierte Verordnung (EU) 2023/1435 (XX Atp. CLP)
 26. Delegierte Verordnung (EU) 2024/197 (XXI Atp. CLP)
 27. Delegierte Verordnung (EU) 2024/2564 (XXII Atp. CLP)
 28. Verordnung (EU) 2024/2865
 29. Delegierte Verordnung (EU) 2025/1222 (XXIII Atp. CLP)
- Der Merck-Index. – 10. Ausgabe
 - Sicherheit beim Umgang mit Chemikalien
 - INRS – Fiche Toxicologique (toxikologisches Datenblatt)
 - Patty – Arbeitshygiene und Toxikologie
 - NI Sax – Gefährliche Eigenschaften von Industriematerialien – 7. Ausgabe 1989
 - IFA GESTIS-Website
 - ECHA-Website
 - Datenbank mit Sicherheitsdatenblattmodellen für Chemikalien – Gesundheitsministerium und ISS (Istituto Superiore di Sanità) – Italien

Hinweis für Benutzer:
Die in diesem Blatt enthaltenen Informationen basieren auf unseren eigenen Erkenntnissen zum Zeitpunkt der letzten Version. Der Benutzer muss die Eignung und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen für den jeweiligen Verwendungszweck des Produkts überprüfen.
Dieses Dokument stellt keine Garantie für bestimmte Produkteigenschaft dar.
Die Verwendung dieses Produkts unterliegt nicht unserer direkten Kontrolle. Daher muss der Benutzer in eigener Verantwortung die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsgesetze und -vorschriften einhalten. Der Hersteller ist von jeglicher Haftung befreit, die sich aus unsachgemäßer Verwendung ergibt.

ROTHO BLAAS SRL

Stellen Sie sicher, dass das benannte Personal ausreichend in der Verwendung chemischer Produkte geschult wird.

BERECHNUNGSMETHODEN FÜR DIE KLASSIFIZIERUNG

Chemische und physikalische Gefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf den in der CLP-Verordnung, Anhang I, Teil 2, festgelegten Kriterien. Die Daten zur Bewertung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sind in Abschnitt 9 aufgeführt.

Gesundheitsgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 3, sofern in Abschnitt 11 nichts anderes bestimmt ist.

Umweltgefahren: Die Produktklassifizierung basiert auf Berechnungsmethoden gemäß Anhang I der CLP-Verordnung, Teil 4, sofern in Abschnitt 12 nichts anderes bestimmt ist.

Änderungen im Vergleich zur vorigen Revision:

An folgenden Sektionen sind Änderungen angebracht worden:

03 / 04 / 08 / 09 / 11 / 12 / 13 / 14 / 15 / 16.

Expositionsszenarien

Stoff	3-AMINOMETHYL 3,5,5-TRIMETHYLCYCLOHEXYLAMIN
Szenariotitel	IPDA
Nummer der Fassung	1
Datei	1

Stoff	BENZYLALKOHOL
Szenariotitel	Alcool benzilico
Nummer der Fassung	1
Datei	2